

BVGer C-5825/2016 vom 26. Oktober 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5825_2016

FR: TAF C-5825/2016 du 26 octobre 2018

IT: TAF C-5825/2016 del 26 ottobre 2018

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Als Adressatin der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdeführerin durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]); siehe auch Art. 59 ATSG). Nachdem ihr ausserdem die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 12. August 2016, mit welcher die Vorinstanz festgestellt respektive verfügt hat, die der Beschwerdeführerin bisher geleistete ganze Invalidenrente sei zu Recht mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2011 sistiert worden und bleibe weiterhin eingestellt. Streitig und zu prüfen ist vorliegend damit, ob die Vorinstanz die Ausrichtung der Invalidenrente der Beschwerdeführerin zu Recht rückwirkend ab dem 1. Oktober 2011 sistiert hat.

E. 3

Zunächst sind die zur Beurteilung der Streitsache massgebenden rechtlichen Bestimmungen darzulegen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin ist türkische Staatsangehörige. Es ist davon auszugehen, dass sie nach ihrer Ausreise aus der Schweiz vom 4. Juli 2011 ihren Wohnsitz in der Türkei begründet hat (vgl. Schreiben des Generalkonsulats der Republik Türkei vom 17. Januar 2012 in IV-act. 69 S. 2). Die Inhaftierung in der Schweiz vom 19. April 2015 begründet demgegenüber keinen neuen Wohnsitz (Art. 23 Abs. 1 ZGB [SR 210]; vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl., 2015, Rz. 16 zu Art. 13). Daher findet das Abkommen vom 1. Mai 1969 zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.763.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) Anwendung. Nach Art. 2 Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens sind die Staatsangehörigen der einen Vertragspartei in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei - wozu auch die schweizerische Bundesgesetzgebung über die

Invalidenversicherung gehört (vgl. Art. 1 Bst. B Abs. 1 Bst. b des Sozialversicherungsabkommens) - einander gleichgestellt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Mangels einer Regelung im Sozialversicherungsabkommen und in der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung vom 14. Januar 1970 (SR 0.831.109.763.11) bestimmt sich der Anspruch der Beschwerdeführerin auf die (ununterbrochene) Auszahlung der ihr zugesprochenen Invalidenrente nach dem schweizerischen Recht.

E. 3.2

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen.

E. 3.3

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 12. August 2016) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b). Diese sind indessen soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zu beeinflussen (vgl. Urteil des BGer 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.1).

E. 3.4

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestands Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Somit finden vorliegend jene Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 12. August 2016 in Kraft standen, weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

E. 4.1

Wie bereits dargelegt, hat die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung vom 12. August 2016 festgestellt respektive verfügt, die der Beschwerdeführerin bisher geleistete ganze Invalidenrente sei zu Recht mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2011 sistiert worden und bleibe weiterhin eingestellt (E. 2). Zur Begründung der Verfügung hielt die Vorinstanz fest, die Invalidenrente sei per 30. September 2011 aufgrund einer Verletzung der Meldepflicht im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b IVG eingestellt worden, da sich die Versicherte per 11. August 2010 bei der zuständigen Einwohnerkontrolle nach "unbekannt" abgemeldet habe. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen die Rückforderungsverfügung betreffend IV-Leistungen vom 1. Dezember 2011 sei bekannt geworden, dass sich die Versicherte ab dem 9. November 2010 in Untersuchungs- beziehungsweise Sicherungshaft befunden habe. Mit dem Urteil des Bezirksgerichts C. _____ vom 16. Juni 2011 sei auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB angeordnet worden. Diese bestehe gemäss Schreiben des Amtes für Justizvollzug des

Kantons C._____ vom 5. Juli 2016 weiterhin. Mit Mitteilung vom 21. Februar 2014 sei ein unveränderter Rentenanspruch bestätigt worden (IV-act. 175).

E. 4.2

Für die nachfolgende Beurteilung sind die Zeiträume vor und nach der Festnahme der Beschwerdeführerin vom 9. November 2010 auseinanderzuhalten. Für den Zeitraum vom 30. September 2011 bis zum 8. November 2011 stützt sich die Vorinstanz auf eine Verletzung der Meldepflicht im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b IVG, für den Zeitraum ab dem 9. November 2010 auf den strafrechtlich verfügten Massnahmevollzug. Nachfolgend ist vorerst die Frage der Renteneinstellung infolge einer Verletzung der Meldepflicht zu klären. Anschliessend ist in Bezug auf den Zeitraum ab dem 9. November 2010 die Rechtsprechung für die Rentensistierung im Falle eines Straf- oder Massnahmevollzugs im Sinne von Art. 21 Abs. 5 ATSG darzulegen und auf den vorliegenden Fall anzuwenden.

E. 5.1

In den vorliegenden Akten fehlt eine der Beschwerdeführerin gehörig eröffnete (respektive aufgrund des unbekanntes Aufenthaltsortes der Beschwerdeführerin entsprechend publizierte) Verfügung der kantonalen IV-Stelle betreffend die von ihr vorgenommene vorläufige Renteneinstellung. Die Rückforderungsverfügung vom 1. Dezember 2011 hatte sie ausschliesslich dem geschiedenen Ehemann der Beschwerdeführerin eröffnet (Sachverhalt Bst. B.a). In dieser erklärte die kantonale IV-Stelle zwar, sie habe die der Beschwerdeführerin bisher geleistete Invalidenrente "rückwirkend per 31. August 2010 (Abmeldedatum)" eingestellt. Der Verfügung ist jedoch zu entnehmen, dass die Rentenleistungen bis 30. September 2011 noch an die Beschwerdeführerin ausbezahlt worden waren (weshalb die kantonale IV-Stelle die bereits geleisteten Invalidenrenten der Monate September 2010 bis September 2011 von E._____ zurückforderte). Diese Verfügung hat das Sozialversicherungsgericht des Kantons C._____ in der Folge aufgehoben und die Sache an die kantonale IV-Stelle zurückgewiesen zur allfälligen neuen Verfügung über die Rückerstattungspflicht des geschiedenen Ehemannes (Sachverhalt Bst. B.a). Eine weitere Verfügung der kantonalen IV-Stelle blieb aus. Es ist davon auszugehen, dass die kantonale IV-Stelle die Auszahlung der der Beschwerdeführerin zustehenden Invalidenrente ab Oktober 2011 ohne eine entsprechende Verfügung eingestellt belassen hat (faktische Einstellung der Rentenleistungen).

E. 5.2

Im September 2010 machte die kantonale IV-Stelle die Beschwerdeführerin auf ein einmaliges Pilotprojekt der Invalidenversicherung aufmerksam, welches den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern sollte. Das Schreiben versandte sie an die bisher bekannte Wohnadresse der Beschwerdeführerin in (...) (IV-act. 63). Es ist den Akten nicht zu entnehmen, ob dieses Schreiben zugestellt werden konnte oder ob es von der Post retourniert wurde. Gemäss Angaben der kantonalen IV-Stelle habe sich die Beschwerdeführerin am 11. August 2010 bei der Einwohnergemeinde nach "unbekannt" abgemeldet (vgl. Rückforderungsverfügung vom 1. Dezember 2011 in IV-act. 67). Eine entsprechende Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde fehlt in den vorliegenden Akten. Auf die Einholung der Abmeldebestätigung bei der Einwohnergemeinde kann jedoch verzichtet werden, da diese keinen Einfluss auf den vorliegenden Entscheid hat. Ausserdem decken sich die Angaben der kantonalen IV-Stelle mit jenen der Eidgenössischen Ausgleichskasse EAK, welche im Schreiben vom 12. April 2012 erklärte,

die Vormundschaftsbehörde habe die Spur der Beschwerdeführerin ab dem 11. August 2010 verloren (IV-act. 75).

E. 5.3

Die Vorinstanz begründet die von ihr bestätigte Renteneinstellung ab dem 1. Oktober 2011 mit einer Verletzung der Meldepflicht im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b IVG. Die von der Vorinstanz aufgeführte Bestimmung regelt die Pflicht zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung. Nachdem es sich bei dem Schreiben der kantonalen IV-Stelle von September 2010 um ein blosses Informationsschreiben handelt, das mittels einer beiliegenden Broschüre auf das Pilotprojekt "Ingeus" als Chance für den beruflichen Wiedereinstieg hinwies, das jedoch keine Antwort oder eine Teilnahme am Projekt erforderte, ist keine Verletzung der Pflicht zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen durch die Beschwerdeführerin auszumachen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz die Renteneinstellung gestützt auf Art. 7b Abs. 2 lit. b IVG begründen wollte. Hiernach kann eine Verletzung der Meldepflicht nach Art. 31 Abs. 1 ATSG - in Abweichung von Artikel 21 Absatz 4 ATSG ohne Durchführung von Mahn- und Bedenkzeitverfahrens - zur Kürzung oder Verweigerung der Leistungen führen. Art. 31 Abs. 1 ATSG verlangt, dass die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, ihre Angehörigen oder Dritte alle wesentlichen Änderungen in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen jeweils dem zuständigen Durchführungsorgan zu melden haben.

E. 5.4

Gemäss dem Wortlaut der Bestimmung von Art. 31 Abs. 1 ATSG können zu der einschneidenden Rechtsfolge einer Renteneinstellung lediglich Änderungen der persönlichen Verhältnisse führen, welche für die Bemessung des Leistungsanspruchs von Bedeutung sind. Zu melden sind daher bereits eingetretene oder künftige Veränderungen, die sich auf den laufenden Anspruch auf eine Dauerleistung auszuwirken vermögen (Kieser, ATSG-Kommentar, ebd., Rz. 10 zu Art. 31). Als Beispiele gelten die Änderung des Zivilstands, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Veränderungen des Gesundheitszustands oder ein Strafvollzug bei laufendem IV-Rentenanspruch (Kieser, ATSG-Kommentar, ebd., Rz. 13, 17 zu Art. 31). Überdies setzt die Verletzung der Meldepflicht voraus, dass die betreffende Person urteilsfähig ist (Kieser, ATSG-Kommentar, ebd., Rz. 13 zu Art. 31).

E. 5.5

Die Mitteilung über den (geänderten) Wohnsitz der Beschwerdeführerin hat vorliegend keine Auswirkungen auf ihren Rentenanspruch. Denn gemäss Art. 24 Abs. 1 ZGB bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes. Indem die Beschwerdeführerin gemäss den Strafakten vor der Festnahme vom 9. November 2010 ohne festen Wohnsitz in der Schweiz und im Ausland herumgefahren ist (sie schlief offenbar jeweils in ihrem Auto), hat sie keinen neuen Wohnsitz begründet. Damit blieb der letzte offizielle Wohnsitz der Beschwerdeführerin am bisherigen Ort bestehen. Weitere für die laufenden Rentenleistungen relevante Änderungen der persönlichen Verhältnisse bis zur Festnahme vom 9. November 2010 macht die Vorinstanz nicht geltend. Unter diesen Umständen ist keine Verletzung der Meldepflicht der Beschwerdeführerin auszumachen, zumal es fraglich erscheint, ob die im Zeitpunkt der Festnahme vom 9. November 2010 urteilsunfähige Beschwerdeführerin überhaupt eine rechtlich zu sanktionierende Pflichtverletzung hätte vornehmen können. Die

Renteneinstellung mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2011 erweist sich nach dem Gesagten als unzulässig.

E. 5.6

Im Hinblick auf die Rentensistierung infolge Inhaftierung/Massnahmevollzug sind den vorliegenden (in Bezug auf das strafrechtliche Massnahmeverfahren unvollständigen) Verfahrensakten die nachfolgenden Eckdaten zu entnehmen:

E. 5.7

Zur Prüfung der rechtlichen Folgen der vorangehend dargelegten Sachverhaltselemente sind nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen sowie die in der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelte Gesetzesauslegung darzulegen.

E. 5.7.1

Nach Art. 21 Abs. 5 ATSG kann die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ganz oder teilweise eingestellt werden, während sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmevollzug befindet. Davon ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige im Sinne von Art. 21 Abs. 3 ATSG. Renten der Invalidenversicherung sind Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter im Sinne von Art. 21 Abs. 5 ATSG (Urteil des BGer 8C_139/2007 vom 30. Mai 2008 E. 3.2; Kieser, ATSG-Kommentar, ebd., Rz. 156 f. zu Art. 21). Die Rente wird für jenen Monat noch ausgezahlt, in welchem der Versicherte die Strafe oder Massnahme angetreten hat; nach dem Ende des Freiheitsentzugs wird sie für den ganzen Monat, in welchem die Entlassung aus der Haftanstalt erfolgt, ausgerichtet (BGE 114 V 143 E. 3; Kieser, ATSG-Kommentar, ebd., Rz. 150 zu Art. 21). Eine Nachforderung der (sistierten) Leistungen nach dem Vollzug ist nach dem gesetzgeberischen Willen ausgeschlossen (Kieser, ATSG-Kommentar, ebd., Rz. 150 zu Art. 21 mit Hinweis; Erwin Murer, Die Einstellung der Auszahlung von Invalidenrenten der Sozialversicherung während des Straf- und Massnahmevollzugs, in: Niggli/Hurtado Pozo/Queloz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, 2007, S. 153 ff., 160).

E. 5.7.2

Sinn und Zweck der Bestimmung ist die Gleichbehandlung von invaliden mit nichtinvaliden Häftlingen, denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während des Strafvollzugs untersagt ist. Die Unmöglichkeit, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, ist während der Dauer des Strafvollzugs nicht durch die gesundheitlichen Einschränkungen, sondern durch die Inhaftierung bedingt (BGE 133 V 1 E. 4.2.4.1; Urteil des BGer 9C_20/2008 vom 21. August 2008 E. 4). Entscheidend für die Rentensistierung ist somit einzig, dass eine verurteilte Person infolge Inhaftierung an einer Erwerbstätigkeit verhindert ist (BGE 133 V 1 E. 4.2.4.1) respektive die Frage, ob eine nichtinvaliden Person in der gleichen Situation einen Erwerbsausfall erleiden würde (BGE 138 V 140 E. 2.2, 137 V 154 E. 3.3 und 133 V 1 E. 4.2.4.1, je mit Hinweisen; Urteil des BVGer C-5697/2009 vom 6. Januar 2012 E. 4.3). Gleiches gilt insbesondere während des Vollzugs einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0), wobei einzig darauf abzustellen ist, ob der stationäre Massnahmevollzug eine Erwerbstätigkeit zulässt oder nicht (BGE 137 V 154 E. 6).

E. 5.7.3

Art. 21 Abs. 5 ATSG erlaubt es als Kann-Vorschrift, den besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Die Sistierung einer Rentenleistung im Sinne von Art. 21 Abs. 5 ATSG

rechtfertigt sich jedoch lediglich dort nicht, wo die Vollzugsart einer inhaftierten Person die Möglichkeit bietet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben (wie in der Halbfreiheit [heute: Arbeitsexternat, vgl. Art. 77a StGB] oder Halbgefängenschaft) und somit selber für die Lebensbedürfnisse aufzukommen (BGE 137 V 154 E. 5.1). Die Arbeitspflicht nach Art. 81 Abs. 1 StGB fällt nicht unter diese Erwerbstätigkeit, da es sich dabei um einen Arbeitseinsatz in einem geschlossenen System handelt, welcher mit der Arbeit im Erwerbsleben auch bezüglich Lohn nicht vergleichbar ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_176/2007 vom 25. Oktober 2007 E. 4.2; 9C_626/2010 vom 31. August 2010 E. 3.2, 8C_702/2007 vom 17. Juni 2008 E. 4 sowie 8C_176/2007 vom 25. Oktober 2007 E. 4.2; Murer, ebd., S. 161).

E. 5.7.4

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts können Renten auch während des vorzeitigen Strafvollzugs sowie während einer Untersuchungshaft, die länger als drei Monate andauert, sistiert werden, da auch hier sonst eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen invaliden und nichtinvaliden inhaftierten Personen vorläge (BGE 133 V 1 E. 4.2.4.2; Urteil des BGer 8C_702/2007 vom 17. Juni 2008 E. 4). Gemäss KSIH, Ziff. 6007, darf die Rente bei Untersuchungshaft indessen erst nach drei Monaten sistiert werden, wobei die während der Untersuchungshaft zu Unrecht bezogenen Rentenleistungen rückwirkend ab Beginn der Inhaftierung zurückgefordert werden können.

E. 5.8

Vorliegend befand sich die Beschwerdeführerin vom 9. November 2010 bis zum 17. März 2011 in Untersuchungshaft. Anschliessend wurde die Beschwerdeführerin nicht entlassen, sondern ab dem 17. März 2011 in Sicherheitshaft behalten. Die Untersuchungshaft dauerte damit über 4 Monate. Unter diesen Umständen war eine Sistierung der Invalidenrente der Beschwerdeführerin ab Beginn der Untersuchungshaft zulässig, wobei die Invalidenrente - analog zum Sistierungsbeginn bei Strafantritt (vgl. E. 5.7.1) - im Monat der Festnahme noch ausbezahlt war. Das in der Beschwerdeschrift angeführte Argument, die Rentensistierung vor dem Antritt des Massnahmenvollzugs sei unzulässig, überzeugt angesichts der klaren Rechtsprechung des Bundesgericht zur Rentensistierung während der Untersuchungshaft nicht. Als Zwischenergebnis ist damit festzuhalten, dass die Rentensistierung (erst) ab dem 1. Dezember 2011 (erster Tag des Monats nach der Inhaftierung, vgl. E. 5.7.1) zulässig war.

E. 5.9

Für die erneute volle Ausrichtung der Invalidenrente setzt die Rechtsprechung voraus, dass der Freiheitsentzug aufgehoben wird (vgl. E. 5.7.1), was vorliegend infolge anschliessender Sicherheitshaft, welche - mit Unterbruch der Flucht der Beschwerdeführerin - bis ins Jahr 2015 andauerte, nicht der Fall war. Zu prüfen ist nachfolgend der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Auszahlung der Invalidenrente während der Sicherheitshaft.

E. 5.9.1

Vor dem Inkrafttreten des ATSG vom 6. Oktober 2000 hat das Bundesgericht in konstanter Rechtsprechung festgehalten, dass die Invalidenrente nicht nur bei Strafgefängenschaft oder Untersuchungshaft, sondern auch bei jeder anderen Form eines von der Strafbehörde angeordneten Freiheitsentzugs zu sistieren ist (BGE 116 V 323, 116 V 20, 113 V 273, 110 V 284). Überdies hat es in einem älteren Entscheid festgehalten, dass als Untersuchungshaft, die auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden könne, jede in einem

Strafverfahren verhängte Haft gelte, unabhängig davon, ob sie die Durchführung der Strafuntersuchung gewährleisten soll oder ob sie bloss die Sicherstellung der Person des Beschuldigten bezweckt (BGE 97 IV 160, in Bestätigung von BGE 85 IV 122). Das Bundesgericht hat damit damals Sicherheitshaft auch als Untersuchungshaft in einem weiteren Sinne verstanden. Somit stand in der Rechtsprechung vor Inkrafttreten des ATSG fest, dass die Invalidenrente auch bei Sicherheitshaft zu sistieren war.

E. 5.9.2

Nach Inkrafttreten des ATSG hat sich das Bundesgericht zur Frage der Rentensistierung bei Sicherheitshaft bisher nicht explizit ausgesprochen (vgl. Ueli Kieser, Sozialversicherungsrecht, 2. Aufl., 2017, N. 7/65). Es hat jedoch in BGE 133 V 1 (E. 3.2 f.) Bezug auf seine frühere Rechtsprechung genommen, wonach in der Invalidenversicherung vor Inkrafttreten des ATSG sowohl Untersuchungs- als auch Sicherheitshaft Anlass zur Sistierung der Leistungen gaben. In der Folge hat das Bundesgericht die Rentensistierung im Falle der Untersuchungshaft auch unter Geltung des ATSG bestätigt. Über die Sicherheitshaft hat es sich nicht explizit ausgesprochen, da dies nicht Streitgegenstand des Verfahrens war. Die vom Bundesgericht angeführten Gründe für Rentensistierung bei Untersuchungshaft (Systematik, teleologische Auslegung, Berücksichtigung der Umstände, dass kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht sowie dass in der Regel eine Anrechnung auf die Strafe erfolgt) gelten jedoch genauso für die Sicherheitshaft. Es liegen daher keine Gründe dafür vor, die Sicherheitshaft anders als die Untersuchungshaft zu behandeln, zumal vor Inkrafttreten des ATSG die Frage der Rentensistierung bei Untersuchungshaft sowie bei Sicherheitshaft in der Rechtsprechung des Bundesgerichts stets identisch behandelt worden ist (anderer Meinung: Kieser, Sozialversicherungsrecht, ebd., N. 7/65).

E. 5.9.3

Damit wurde die Rente der Beschwerdeführerin auch über den 17. März 2011 hinaus, zumindest bis zu der faktischen Aufhebung der Sicherheitshaft durch die Flucht der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2011, zu Recht sistiert. Dasselbe gilt für die Rentensistierung ab dem 19. April 2015, nachdem die Beschwerdeführerin nach ihrer freiwilligen Rückkehr in die Schweiz sowie der anschliessenden erneuten Festnahme wieder in Sicherheitshaft und anschliessend in den Massnahmenvollzug gesetzt wurde.

E. 5.10

Zu prüfen bleiben die rechtlichen Folgen der Flucht der Beschwerdeführerin aus der Sicherheitshaft.

E. 5.10.1

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin am 4. Juli 2011 aus der Sicherheitshaft geflohen und erst am 19. April 2015 wieder von der Polizei festgenommen worden ist. Damit hat sie faktisch einen Unterbruch der Sistierungshaft von annähernd vier Jahren erwirkt. In dieser Zeit lebte sie grösstenteils bei ihrem Bruder in der Türkei, welcher offenbar für ihre Lebenshaltungskosten aufgekommen ist (vgl. Schreiben von K. _____ [Bruders der Beschwerdeführerin] in IV-act. 147). Aufgrund der Polizeiakten sowie der Strafurteile steht fest, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer psychischen Erkrankung im Tatzeitpunkt vom 9. November 2010 schuldunfähig war. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Flucht aus dem "Strafvollzug" zu würdigen.

E. 5.10.2

Gemäss dem von der Vorinstanz angeführten Urteil des Bundesgerichts 9C_20/2008 vom 21. August 2008 (bestätigt in BGE 138 V 281 E. 4.1) befindet sich eine Person rechtlich im Strafvollzug, bis sie daraus entlassen wird. Der französische ("si l'assuré subit une mesure ou une peine privative de liberté") und der italienische Wortlaut ("se l'assicurato subisce una pena o una misura") von Art. 21 Abs. 5 ATSG zeigten, dass nicht in erster Linie die tatsächliche Inhaftierung, sondern der Straf- und Massnahmevollzug aus rechtlicher Sicht gemeint sei. Dies entspreche auch dem Sinn und Zweck der Bestimmung: Die Flucht aus dem Strafvollzug sei eine rechtswidrige Handlung, ungeachtet ihrer Strafbarkeit. Das Bundesgericht verweist als Nachweis für die Rechtswidrigkeit der Flucht aus dem Strafvollzug auf die Art. 286 (Hinderung einer Amtshandlung) und 305 StGB (Begünstigung). Art. 305 StGB verweist seinerseits auf Art. 59 StGB, welcher die stationären therapeutischen Massnahmen regelt. Überdies nimmt das Bundesgericht in seiner wörtlichen Gesetzesauslegung (unter Bezugnahme auf den französisch- und italienischsprachigen Gesetzestext) sowohl auf den Straf- als auch den Massnahmevollzug Bezug. Damit steht fest, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Flucht sowohl für den Straf- wie auch den Massnahmevollzug anzuwenden ist. Damit gilt grundsätzlich auch die Flucht aus einer stationären therapeutischen Massnahme, angeordnet für eine schuldunfähige Person, als eine rechtswidrige Handlung, selbst wenn ebendiese Person die Flucht in (weiterhin) schuldunfähigem Zustand begangen hat.

E. 5.10.3

Nach BGE 97 IV 160 dient die Sicherheitshaft der Sicherstellung der Person der oder des Beschuldigten für den bereits gerichtlich angeordneten oder den allenfalls noch gerichtlich anzuordnenden Straf- oder Massnahmevollzug. Ausserdem ist die abgesessene Sicherheitshaft auf eine allfällig auszusprechende Strafe anzurechnen und damit rückblickend zum Strafvollzug zu zählen. Die vorangehend aufgeführte Rechtsprechung zur Flucht aus dem Straf- oder Massnahmevollzug (E. 5.10.2) ist daher analog auf die vorliegende Konstellation, in welcher die Beschwerdeführerin aus der Sicherheitshaft geflohen ist, anzuwenden. Während der Zeit ihrer Flucht aus der Sicherheitshaft vom 4. Juli 2011 bis zu ihrer erneuten Festnahme vom 19. April 2015 galt die Beschwerdeführerin damit rechtlich als nach wie vor in Sicherheitshaft befindlich. Die Rentensistierung war damit grundsätzlich auch nach der Flucht der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2011 gerechtfertigt.

E. 5.11

Am 22. Juli 2015 hat die Beschwerdeführerin schliesslich den geschlossenen Vollzug der Massnahme im B._____, (...), angetreten. Die geschlossene Vollzugsweise lässt auch bei nichtinvaliden Inhaftierten keine Erwerbstätigkeit zu. Ab diesem Zeitpunkt war die Rentensistierung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts daher offensichtlich gerechtfertigt (E. 5.7.2).

E. 5.12

Die Beschwerdeführerin macht hiergegen geltend, die Vollzugsart sei überwiegend durch ihre Behinderung bedingt, was gemäss KSIH eine Rentensistierung ausschliesse. Hierzu ist mit Blick auf BGE 137 V 154 (E. 6) festzuhalten, dass für die Frage der Sistierung während des Vollzugs einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB allein darauf abzustellen ist, ob der stationäre Massnahmevollzug eine Erwerbstätigkeit zulässt oder nicht

(vgl. E. 5.7.2). Die frühere Rechtsprechung, wonach die Invalidenrente nicht zu sistieren war, wenn die Behandlungsbedürftigkeit (und nicht die Sozialgefährlichkeit) der inhaftierten Person im Vordergrund stand (vgl. Urteil des BGer I 54005 vom 5. Dezember 2005 E. 4.1), hat das Bundesgericht im vorangehend erwähnten BGE 137 V 154 geändert respektive präzisiert. An diesem Umstand ändert die vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin angerufene Ziff. 6003 des KSIH ("Die Sistierung der Rente setzt voraus, dass [...] die Vollzugsart nicht überwiegend durch die Behinderung der versicherten Person bedingt ist") nichts, nachdem das Kreisschreiben als Verwaltungsverordnung für Gerichte nicht bindend ist (vgl. Urteil des BGer 2C_375/2015 vom 1. Dezember 2015 E. 3.2), das KSIH in Ziff. 6003.1 die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts ebenfalls wiedergibt sowie aus der anschliessenden Ziff. 6004 des Kreisschreibens hervorgeht, dass sich dieses bei der Erwähnung der überwiegend durch die Behinderung bedingten Vollzugsart auf die fürsorgerische Unterbringung nach Art. 426 ff. ZGB bezieht.

E. 5.13

Als Zwischenfazit ist daher festzuhalten, dass die Rentensistierung vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. November 2011 unzulässig war. Hingegen ist die Rentensistierung vom 1. Dezember 2011 bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung zu Recht erfolgt.

E. 5.14

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerdeschrift geltend, die Verweigerung der Auszahlung der ihr zustehenden Rente stelle eine Diskriminierung sowie eine schwere Beeinträchtigung der nachfolgenden Menschenrechte dar: - Menschenwürde (Art. 7 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK); - Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 2 BV, Art. 14 EMRK); - Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben (Art. 9 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK); - Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV); - Recht auf Leben und persönliche Freiheit (Art. 14 Abs. 3 und Art. 3 EMRK); - Recht auf Familienleben (Art. 14 BV, Art. 8 EMRK); - allgemeine Verfahrensgarantien (Art. 29, insbes. Abs. 3 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK). Sie führt zur Begründung aus, indem ihr die ihr zustehende Sozialleistung unrechtmässig vorenthalten werde, werde sie nicht würdig, rechtsgleich und bezüglich der Verfahrensgarantien fair behandelt, in eine Notlage versetzt und im Lebensgenuss, in der persönlichen Freiheit sowie bezüglich eines normalen Familienlebens eingeschränkt (Sachverhalt Bst. E). Die von der Beschwerdeführerin angeführten Menschenrechte ändern am vorliegenden Ergebnis nichts: Der Beschwerdeführerin werden während der Inhaftierung, insbesondere während des Massnahmenvollzugs, die anfallenden Kosten vom Staat finanziert. Sie ist in diesem Zeitraum nicht auf ihre Invalidenrente zur Finanzierung ihrer Lebenshaltungskosten angewiesen. Es ist damit keine (finanzielle) Notlage der Beschwerdeführerin während der Zeit ihrer Inhaftierung auszumachen. Das Recht auf Gleichbehandlung spricht seinerseits gerade für die Rentensistierung, da auch nichtinvaliden Inhaftierte während des geschlossenen Straf- oder Massnahmenvollzugs keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können (vgl. E. 5.7.2). Die weiteren Menschenrechte wie Recht auf persönliche Freiheit, auf Familienleben oder Menschenwürde werden viel mehr durch die angeordnete strafrechtliche Massnahme (deren Rechtmässigkeit vorliegend nicht in Frage steht) berührt als durch die verfügte Rentensistierung. Aus dem Hinweis auf die allgemeinen Verfahrensgarantien, den Schutz vor Willkür und die Wahrung von Treu und Glauben kann die Beschwerdeführerin ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 5.15

Die Beschwerdeführerin kritisiert in ihrer Replik ferner die Umsetzung der Kann-Vorschrift von Art. 21 Abs. 5 ATSG durch die Strafbehörden. Sie macht geltend, eine vollumfängliche Rentensistierung wäre nicht erforderlich, wenn die während der Inhaftierung entstehenden Kosten mit den Rentenleistungen finanziert würden. Die Beschwerdeführerin übersieht bei dieser Argumentation, dass die Praxis der Strafbehörden in der Rechtsprechung des Bundesgerichts mehrfach geschützt wurde (vgl. vorangehende Darstellung in E. 5.7.1 ff.). Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass sich in Ausübung des in Art. 21 Abs. 5 ATSG vorgesehenen Ermessens eine Rentensistierung lediglich dort nicht rechtfertigt, wo die Vollzugsart einer inhaftierten Person die Möglichkeit bietet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben (BGE 137 V 154 E. 5.1). Davon ist auch vorliegend auszugehen. 6. Zusammenfassend ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Sistierung der Invalidenrente für die Zeit vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. November 2011 ist aufzuheben. Die Vorinstanz wird angewiesen, der Beschwerdeführerin die entsprechenden Rentenleistungen nachträglich auszubezahlen. Demgegenüber erweist sich die Rentensistierung mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2011 als gerechtfertigt. Die Beschwerde ist daher im Übrigen abzuweisen. 7. 7.1 Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei. Vorliegend obsiegt die Beschwerdeführerin lediglich in Bezug auf die Zeitspanne vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. November 2011 (2 Monate) und unterliegt in Bezug auf die übrige Zeitspanne vom 1. Dezember 2011 bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 12. August 2016. Insgesamt unterliegt die Beschwerdeführerin damit im Wesentlichen in ihren Anträgen. Damit hätte sie grundsätzlich die Kosten des vorliegenden Verfahrens zumindest teilweise zu tragen. Indes wurde ihr mit Zwischenverfügung vom 15. März 2017 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt (Sachverhalt Bst. G), womit ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. 7.1 Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin obsiegt vorliegend zu einem kleineren Anteil. Entsprechend sind ihre Vertretungskosten teilweise (zu einem kleineren Anteil) der unterliegenden Vorinstanz aufzuerlegen (Art. 64 VwVG in Verbindung mit Art. 7 ff. des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die übrigen Kosten sind infolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung aus der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts zu tragen. Die Entschädigung für die (unentgeltliche) anwaltliche Vertretung im Beschwerdeverfahren wird mangels Einreichung einer Kostennote unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwandes auf pauschal Fr. 2'800.- (inkl. Auslagen) festgesetzt (Art. 65 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG und Art. 14 Abs. 2 VGKE). Hiervon sind Fr. 400.- als (reduzierte) Parteientschädigung durch die teilweise unterliegende Vorinstanz zu tragen. Im Übrigen ist die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters im Betrag von Fr. 2'400.- aus der Gerichtskasse des Bundesverwaltungsgerichts zu leisten. Gelangt die Beschwerdeführerin später zu hinreichenden Mitteln, so ist sie verpflichtet, dem Bundesverwaltungsgericht Honorar und Kosten des unentgeltlichen Rechtsvertreters im Betrag von Fr. 2'400.- zu vergüten (Art. 65 Abs. 4 VwVG).

E. 9

November 2010: polizeiliche Festnahme der Beschwerdeführerin sowie anschliessende Überführung in das Gefängnis G._____; 17. März 2011: Anträge Staatsanwaltschaft ans Zwangsmassnahmengericht (Entlassung aus Untersuchungshaft und sofortige Einweisung in eine geeignete Massnahmeklinik); Anträge Staatsanwaltschaft für Hauptverhandlung

(Feststellung der objektiven Tatbestände, Anordnung einer stationären Massnahme); 23. März 2011: Verfügung Zwangsmassnahmengericht C._____, weiterhin Sicherheitshaft;

E. 13

April 2011: Urteil des Obergerichts des Kantons C._____, weiterhin Sicherheitshaft, aber in der F._____ oder in einer anderen geeigneten psychiatrischen Klinik;

E. 16

Juni 2011: Anordnung der stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB (Urteil) sowie vorläufige Fortsetzung der Sicherheitshaft in der F._____ (Beschluss) durch das Bezirksgericht C._____; 4. Juli 2011: Flucht der Beschwerdeführerin aus der F._____; die stationäre Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB konnte in der Folge nicht in Vollzug gesetzt werden;

E. 19

April 2015: Festnahme der Beschwerdeführerin in (...) sowie anschliessende Überführung ins Bezirksgefängnis G._____;

E. 22

Juli 2015: Überführung der Beschwerdeführerin ins B._____, Beginn des Massnahmenvollzugs;

E. 25

Juni 2015: Abweisung des Antrags vom 3. September 2014 der Beschwerdeführerin respektive ihres Rechtsvertreters auf Aufhebung der Massnahme bzw. Einstellung der Vollzugsbemühungen. Die vorangehend aufgeführte Chronologie zeigt auf, dass sich die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 9. November 2010 bis zum 17. März 2011 (Abschluss des Untersuchungsverfahrens; vgl. Art. 220 Abs. 1 StPO) in Untersuchungshaft im Gefängnis G._____ befand. Nach dem Abschluss der Strafuntersuchung vom 17. März 2011 ist die Haft als Sicherheitshaft zu qualifizieren (vgl. Art. 220 Abs. 2 StPO). Nach Erlass des Urteils des Obergerichts des Kantons C._____ vom 13. April 2011 muss die Versicherte in die F._____ überführt worden sein (Sicherheitshaft in der Form einer psychiatrischen Unterbringung; das genaue Datum der Überführung lässt sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen). Hier verblieb die Versicherte bis zu ihrer Flucht vom 4. Juli 2011. Anschliessend lebte die Versicherte während annähernd vier Jahren bei ihrem Bruder in der Türkei (vgl. Schreiben von K._____ [Bruders der Beschwerdeführerin] in IV-act. 147). Die Beschwerdeführerin wurde am 19. April 2015 in der Stadt (...) von der Polizei aufgrund der nationalen Ausschreibung verhaftet, wobei der Einreisezeitpunkt nicht aktenkundig ist. Sie wurde mit Verfügung vom 20. April 2015 erneut in Sicherheitshaft gesetzt, welche im Bezirksgefängnis G._____ vollzogen wurde. Ab dem 22. Juli 2015 wurde die Beschwerdeführerin ins B._____ überführt. Gemäss Schreiben des Amts für Justizvollzug vom 5. Juli 2016 befand sich die Beschwerdeführerin zu diesem Zeitpunkt im B._____ in einer stationären, geschlossenen Massnahme. Damit steht fest, dass die Beschwerdeführerin am 22. Juli 2015 den geschlossenen Vollzug der Massnahme im B._____, (...), angetreten hat.